



**Satzung
der**

**Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und
Rechtsstaatlichkeit gemeinnützige GmbH**

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit
gemeinnützige GmbH

§ 2

Sitz, Stammkapital und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist in Heidelberg.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Den einzigen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 hält die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderungen der Wissenschaften e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die:
 - a. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (einschließlich des globalen Wissenstransfers),
 - b. Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf lit. a)
 - c. Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d. Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - e. Förderung des demokratischen Staatswesens,
 - f. Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zugunsten der vorgenannten Zwecke.



- (2) Die Gesellschaft verwirklicht diese Gesellschaftszwecke, indem sie Frieden, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie das Verständnis von Rechtskulturen über die Grenzen hinweg fördert und Forschung auf dem Gebiet des Völker- und Europarechts sowie des ausländischen öffentlichen Rechts betreibt. Dies erfolgt insbesondere durch:
- a. globalen Wissenstransfer, etwa in Form von Beratungs-, Bildungs- und Austauschprojekten,
 - b. Förderung des Austausches unter Wissenschaftlern und Praktikern verschiedener Fachrichtungen,
 - c. wissenschaftliche und technische Hilfe in Friedensprozessen,
 - d. wissenschaftliche und technische Unterstützung bei der Reform der Rechtsordnungen von Entwicklungs- und Transformationsländern,
 - e. wissenschaftliche Beiträge zur Theoriebildung im Bereich der Friedens- und Rechtsstaats-förderung,
 - f. Beratung von Politik und Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks.
- (3) Die Gesellschaft ist in ihrer entwicklungspolitischen Tätigkeit und wissenschaftlichen Forschung frei. Sie unterliegt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung der wissenschaftlichen und entwicklungspolitischen Arbeiten der Gesellschaft. Sie arbeitet mit der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. und anderen Forschungseinrichtungen sowie Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit (insbesondere steuerbefreiten Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. AO oder mit Körperschaften des öffentlichen Rechts) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zwecke zusammen.
- (4) Die Gesellschaft sieht sich der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Gesellschaft hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Diese Regeln sind für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter der Gesellschaft verbindlich.
- (5) Die Gesellschaft darf sämtlichen mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Tätigkeiten nachgehen und sich dabei auch an anderen Körperschaften beteiligen. Vorausgesetzt, dass die Gesellschaft nicht im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr.1 AO tätig wird, erfüllt sie ihre Aufgaben selbst oder bedient sich dazu einer Hilfsperson gemäß den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
- (6) Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.



§4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Geschäftsführung (§ 7 ff),
- b. die Gesellschafterversammlung (§ 11),
- c. der Wissenschaftlich-Entwicklungspolitische Beirat (§ 12).

§ 6

Wirtschaftsführung und Bewirtschaftung

- (1) Die Organe der Gesellschaft haben bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt entsprechend den für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e. V. geltenden Bewirtschaftungsgrundsätzen und -richtlinien auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes.



§7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer können entgeltlich oder unentgeltlich tätig werden; sie erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.
- (3) Der Wissenschaftlich – Entwicklungspolitische Beirat sowie die Mitglieder der Geschäftsführung können neue Geschäftsführer vorschlagen.
- (4) Unbeschadet des Weisungsrechts der Gesellschafterversammlung entscheidet die Geschäftsführung – unter Beachtung des Gesellschaftszwecks – insbesondere
 - a. über die Wahl und Ausführung der wissenschaftlichen und entwicklungspolitischen Tätigkeit,
 - b. über die Initiierung von Projekten sowie deren Durchführung,
 - c. über die Einstellung und Entlassung von befristeten Personal.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen ausführlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen, in welchem die Geschäfts- und Förderaktivitäten der Gesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr dargestellt werden. Der Tätigkeitsbericht muss insbesondere auf die Verfolgung des Gesellschaftszwecks durch die Geschäftsführung eingehen. Der Tätigkeitsbericht ist der Gesellschafterin zur Kenntnisnahme vorzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.
- (6) Im Übrigen regelt sich der Geschäftsbereich der Geschäftsführer nach der Geschäftsordnung, die gemäß § 11 Absatz 6 lit. c der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
- (7) Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft und der Gesellschafterin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.



§ 8

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann Prokura und Handlungsvollmacht erteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 9

Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf jedes Geschäftsjahres aufzustellen und durch einen von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch die Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung zur weiteren Prüfung und Beschlussfassung vor.
- (2) Die Geschäftsführung hat den jährlichen Wirtschaftsplan (einjährigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan) für das Folgejahr innerhalb der ersten acht Monate des Vorjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Beratung und Zustimmung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt zudem eine mittelfristige Finanzplanung, die das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst und legt diese der Gesellschafterversammlung zur Beratung vor. Die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Annahmen und wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.
- (4) Die Gesellschaft kann im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts Rücklagen bilden.



§ 10

Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Der Finanzbedarf/Haushaltsmittel der Gesellschaft wird ausschließlich gedeckt durch:
 - a. gewährte Drittmittel,
 - b. sonstige externe Zuwendungen, z.B. Spenden,
 - c. Erträge aus eigener Vermögensverwaltung.
- (2) Über den Nennbetrag des Geschäftsanteils hinaus leistet die Gesellschafterin keine Einzahlungen (Nachschüsse) und stellt keine finanziellen Mittel, insbesondere in Form von Darlehen, zur Verfügung.
- (3) Die Gesellschafterin gewährt der Gesellschaft keine Bürgschaften oder sonstigen finanziellen Sicherheiten.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres statt. Im Übrigen wird die Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, z.B. im Fall von wesentlichen Änderungen der strategischen Planung, dem deutlichen Verfehlen der operativen Ziele und insbesondere bei existenzgefährdenden Risiken.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Sie muss erfolgen, wenn es die Gesellschafterin, der Wissenschaftlich-Entwicklungspolitische Beirat oder ein Geschäftsführer verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit Zugang der Einberufungsmitteilung bei der Gesellschafterin. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die erforderlichen Unterlagen sollten drei Wochen vor der Gesellschafterversammlung dem Gesellschafter zur Verfügung gestellt werden. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, soweit nicht die Gesellschafterin einem anderen Ort zugestimmt hat.



- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt die Vertretung der Alleingeschafterin.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Angelegenheiten, insbesondere:
- a. die Feststellung der Unternehmensplanung (Wirtschaftsplanung, bestehend aus Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung) einschließlich der Planungsrechnungen sowie deren Änderungen,
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung eines Bilanzverlustes sowie die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen unter Beachtung des Gemeinnützigkeitsrechts,
 - c. die Bestellung, Anstellung, Kündigung und Abberufung der Geschäftsführer einschließlich der jeweiligen Anstellungsverträge sowie die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - d. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlich-Entwicklungspolitischen Beirats,
 - e. die Erteilung und den Widerruf der Alleinvertretungsbefugnis eines Geschäftsführers oder mehrerer Geschäftsführer sowie von Prokura und Handlungsvollmacht,
 - f. Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers der Gesellschaft,
 - g. die Entlastung der Geschäftsführung,
 - h. den Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen für Mitarbeiter der Gesellschaft,
 - i. die Gewährung von Krediten aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln und die Aufnahme von Krediten im Rahmen der gemeinnützigen Zielsetzung soweit die Maßnahme nicht in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten ist,
 - j. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Grundstücksrechten und grundstücksgleichen Rechten außerhalb der genehmigten Unternehmensplanung,
 - k. Investitionen, deren Wert im Einzelfall 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) übersteigen, sofern diese Investitionen nicht in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Unternehmensplan enthalten sind,
 - l. den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmen, die Gründung oder die Liquidation von Unternehmen sowie die Verschmelzung, die Nennkapitalerhöhung und -herabsetzung und andere rechtliche Umstrukturierungen bei Unternehmen,
 - m. den Ausschluss von Gesellschaftern,
 - n. die Änderung der Satzung sowie Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - o. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,



- p. die Sitzverlegung und die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen des Unternehmens,
 - q. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung und des Wissenschaftlich-Entwicklungspolitischen Beirats,
 - r. die Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchbestellung sowie den Eintritt neuer Gesellschafter,
 - s. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern von Organen der Gesellschafterin oder deren Angehörigen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann sich durch Einzelweisung oder Geschäftsordnung die Zustimmung zu weiteren Geschäften vorbehalten.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden grds. in der Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit zwingendes Recht eine bestimmte Form nicht vorsieht, können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich gefasst werden. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist unverzüglich eine unterschriebene Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses anzugeben hat. Die Niederschrift ist von der Gesellschafterin zu unterzeichnen.
- (9) Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Protokolls über den Gesellschafterbeschluss zulässig.
- (10) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen sowie der Generalverwaltung der Gesellschafterin, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

§ 12

Wissenschaftlich-Entwicklungspolitischer Beirat

- (1) Der Wissenschaftlich-Entwicklungspolitische Beirat (nachfolgend: „der Beirat“) bewertet alle 1-2 Jahre die Tätigkeit der Gesellschaft aus wissenschaftlicher und entwicklungspolitischer Perspektive und berät die Geschäftsführung bei der Erfüllung des Gesellschaftszwecks, bei der (strategischen) Entwicklung der Gesellschaft sowie der Auswahl und Konzeptionierung von durch staatliche, öffentliche oder andere nicht rückzahlbare Mittel geförderten Entwicklungshilfeprojekten. Der Beirat kann zu der Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung vor der Beratung in der Gesellschafterversammlung Stellung nehmen.
- (2) Auf den Beirat findet § 52 Absatz 1 GmbHG nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschafterin dies mit satzungsändernder Mehrheit beschließt.



- (3) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, bei denen es sich überwiegend um international anerkannte Wissenschaftler, bedeutende Persönlichkeiten aus Projektländern und Vertreter der diese Gesellschaft fördernden staatlichen Institutionen handelt. Die Zusammensetzung des Beirats soll dem Tätigkeitsfeld der Gesellschaft entsprechen. Mitglieder sollen ein Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg sowie ein Direktor eines weiteren Max-Planck-Instituts sein.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung durch Mehrheitsbeschluss berufen. Die ordentliche Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt vier Jahre ab dem Tag der Berufung, es sei denn, sie endet vorzeitig durch jederzeit mögliche Amtsniederlegung oder eine Abberufung aus wichtigem Grund. Zur Geltendmachung einer Abberufung aus wichtigem Grund ist neben dem wichtigen Grund ein Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Eine Wiederbestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) für eine bei der Wahl festzulegende Amtszeit, in der Regel soll diese vier Jahre betragen. Der Beirat gibt seine Erklärungen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden ab, im Falle einer Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertretung.
- (6) Die/Der Vorsitzende des Beirats beruft alle 1-2 Jahre eine Beiratssitzung ein. Im Übrigen ist der Beirat einzuberufen, wenn die Gesellschafterin, ein Drittel der Mitglieder des Beirats oder ein Geschäftsführer dies verlangt. Bei der Vorbereitung, der Einberufung und der Durchführung einer Beiratssitzung wird er von der Gesellschaft unterstützt. Diese stellt dem Beirat die für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen und Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Gesellschafterin oder eine von der Gesellschafterversammlung benannte Person können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Beirat und seine Mitglieder haben gegenüber der Geschäftsführung ein umfassendes Auskunftsrecht.
- (7) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme in der Beiratssitzung. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.
- (8) Soweit zwingendes Recht eine andere Form nicht vorsieht, können Beschlüsse des Beirats auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich sämtliche Beiratsmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Über jeden außerhalb von Beiratssitzungen gefassten Beschluss ist unverzüglich von der/dem Vorsitzenden eine unterschriebene Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.



- (9) Die Beiratsmitglieder haben über die Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich sind, Stillschweigen zu wahren. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Den Beiratsmitgliedern steht eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit zu. Oberste Leitlinie des Beiratshandelns ist das Wohl der Gesellschaft und die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Sollte der Gesellschafter die Intention haben, die Gesellschaft aufzulösen, ohne dass ein Grund i.S.d. Abs. 2 bzw. Abs. 3 vorliegt, sollte die Geschäftsführung 6 Monate im Voraus informiert werden. Die Möglichkeit der Übernahme der Geschäftsanteile durch Dritte kann gegeben werden.
- (2) Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:
- a. in den Fällen des § 60 Absatz 1 GmbHG,
 - b. im Falle der Entziehung oder des Wegfalls des (steuer-) rechtlichen Status der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft.
- (3) Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann insbesondere aufgelöst werden:
- a. im Falle der Feststellung eines Jahresfehlbetrages von mehr als 200.000,- EUR (in Worten zweihunderttausend Euro) im handelsrechtlichen Jahresabschluss,
 - b. im Falle der Erwirtschaftung eines Jahresfehlbetrages von mehr als 100.000,- EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) per anno in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren,
 - c. wenn über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Geschäftsjahre erstreckt, ein kumulierter Jahresfehlbetrag von mehr als 300.000,- EUR (in Worten dreihunderttausend Euro) erreicht wird.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.



- (5) Die Gesellschafterin erhält bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Sofern durch die Höhe der Rückzahlung des eingezahlten Kapitalanteils und/oder des gemeinen Wertes der geleisteten Sacheinlagen der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde, verpflichtet sich die Gesellschafterin zu einer angemessenen, höchstens jedoch zwei Jahre währenden Stundung dieser Raten; aufeinanderfolgende Stundungen sind ausgeschlossen.

§ 14

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung, insbesondere Notar-, Gerichts, Rechts- und Steuerberatungskosten in Höhe von bis zu 2.500,- EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Satzung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit bei Abschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung bereits bedacht. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es ist dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) zu vereinbaren.